

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Ezyer Straße 5
64395 Brensbach

BUND-Odenwald
BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 25.09.2019

Betr.: Bebauungsplan „Beinenäcker“ 1. Änderung in Brensbach
hier: Ihr Schreiben vom 10.09.2019 - Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Mai 2019.

- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Arten der FFH-Anhänge I, II und IV können durch die Planung betroffen sein. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fußt auf einer einmaligen Begehung des Plangebietes, wobei nicht ersichtlich ist, dass die vorhandenen Bäume aus der Nähe begutachtet wurden.
- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.

Es ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Gersprenz weist südlich des Plangebietes einen Rückstau in die Fläche nordöstlich der B38 aus. Die Planung geht hierauf nicht ein. Das dargestellte Überschwemmungsgebiet hat wahrscheinlich nur den Fall HQ100 zum Inhalt. Stand der Odenwälder Betrachtung ist aber das Hochwasser HHQ100.

- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Brensbach einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

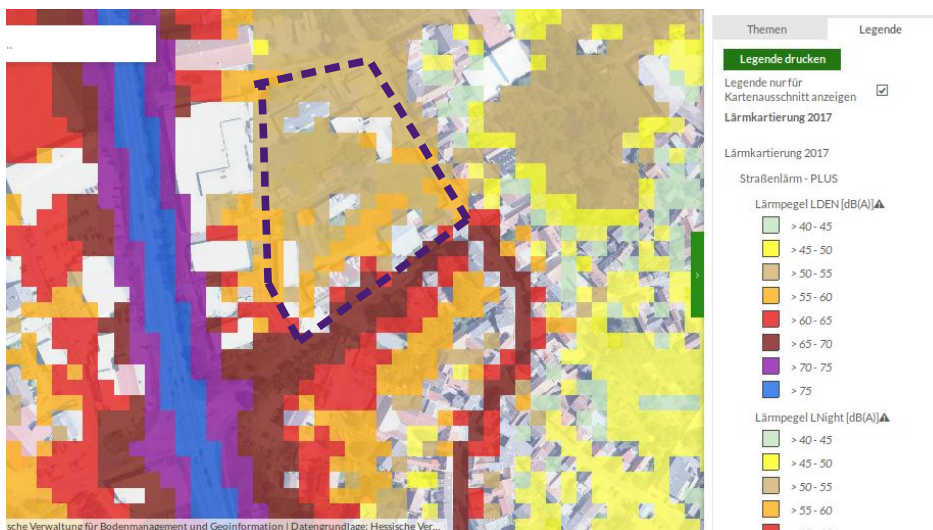
Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verbesserung des Umweltzustandes.

- Die IHK-Darmstadt bescheinigt der Gemeinde Brensbach in ihrer Publikation "Nahversorgung im Odenwaldkreis" vom Oktober 2013 einen Einwohnerrückgang um ca. 10% in der Zeit von 2001 bis 2011 und erwartet bis 2030 einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl um bis zu 10%. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass der Anteil der Menschen über 65 Jahre auf bis zu 22,5% der Bevölkerung ansteigen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde im Sinne von §1 BauGB auf diese absehbare Entwicklung reagieren will. Jedenfalls leistet die vorliegende Planung keinen Beitrag zur Bewältigung der demographischen Probleme.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Fledermäuse beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die im Umweltbericht geäußerte Absicht der Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.



- Die Festsetzungen des Planes zum Lärmschutz sind nicht leicht verständlich und für normale Bürgerinnen nicht nachvollziehbar.

Die amtliche Karte zeigt für die Wersauer Straße eine Tagesbelastung durch Verkehrslärm von 65-70 dBA. In

Anhang 3.1.1 nennt das Gutachten des Büros Krebs&Kiefer für die Ecke Wersauer Straße / Beinenäcker (die untere Ecke des Gebietes) einen Verkehrslärmwert von nur 56 dB(A).

Die im Plan enthaltene ‚Kontingentierung‘ ist nicht nachvollziehbar und offenbar als Grundlage für künftige Nachbarschaftsrechtsstreite vorgesehen. Die Frage, ob durch das Ausschöpfen des Lärmkontingents durch den ersten Bauwilligen für die nachfolgenden Vorhaben ein Nutzungsverbot erzielt wird, muss durch die Planung eindeutig beantwortet

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

werden. Die Ausnahme des Plans verändert durch das damit mögliche Zusammenlegen zweier Grundstücksemissionen die auf den Mittelpunkt des Gebietes bezogene Sektorenaufteilung. Die Lärm-Abstrahlung von GE1 und GE2 zusammen ergibt andere Resultate als die getrennte Abstrahlung beider Einzelflächen. Damit wird aber der Lärmschutz der Anwohnerinnen außer Kraft gesetzt.

Die ‚Abgrenzung passiver Schallschutz‘ wird in der Planzeichnung nicht erklärt.

Die Auswirkung des Plans auf die benachbarte Grundschule sowie auf die Wohnbebauung gegenüber den Grenzen des Plangebietes wird nicht untersucht.

- Die Gemeinde legt nicht dar, wie die Festsetzung zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen realisiert werden soll.

- Die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß §9(4) BauGB gehen an der Verwaltungsrealität vollständig vorbei und sind daher unangemessen. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis Regelungen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB nicht überprüft. Die Übereinstimmung mit §91 HBO wird nur bei Baugenehmigungen geprüft – nicht nach der Baufertigstellung. Die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Auch die Gemeindeverwaltung ist durch die Festsetzungen des Planes völlig überfordert. Wir haben in ähnlichen Fällen die jahrzehntelange Verschleppung von Festsetzungen in Brensbach dokumentiert. Solange hier keine Änderung im Verwaltungshandeln ersichtlich ist, laufen die schönsten Planungstexte ins Leere.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

